Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH vom 01.03.2011	Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH n.F.
§ 1 Rechtsform und Bezeichnung (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (2) Die Gesellschaft führt die Bezeichnung Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH. (3) Sitz der Gesellschaft ist Finsterwalde. **§ 2 Zweck der Gesellschaft** Zweck der Gesellschaft ist es • In Ergänzung des vom Markt bereitgestellten Wohnungsangebotes in der Stadt Finsterwalde ausreichend und der sozialen Struktur angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen und • sofern es im Interesse der Stadtentwicklung ist, in den ihr übertragenen oder von ihr geschaffenen Wohngebäuden auch Gewerberäume zu ortsüblichen Mieten anzubieten; • die Entwicklung der Stadt Finsterwalde im Rahmen der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu befördern; • Eigentum der Stadt Finsterwalde kostengünstig zu verwalten, zu erhalten und bei Bedarf weiter zu entwickeln.	… • ….. bei Bedarf weiter zu entwickeln; • Sonstige kommunale Dienstleistungen zu erbringen[1].

[1] Erweiterung des Leistungsangebots, um künftig auch typische Leistungen für die Stadt zu erbringen.

§ 3 Gegenstand der Gesellschaft Unter Beachtung aller Punkte des vorgenannten Gesellschaftszweckes ist Gegenstand des Unternehmens: • Der Erhalt und die Verwaltung der ihr von der Stadt übertragenen Grundstücke und Gebäude und ihre Weiterentwicklung. • Der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, ihr Erhalt , die Verwaltung und Entwicklung sowie die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden. • Die Errichtung von Gebäuden, ihr Erhalt, ihre Verwaltung und Entwicklung. • Das Betreiben sonstiger Geschäfte, sofern sie der Verwirklichung des Gesellschaftszweckes dienen und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.	(1) Unter Beachtung …. …. • Das Betreiben sonstiger Geschäfte, insbesondere das Erbringen kommunaler Dienstleistungen, sofern sie der Verwirklichung des Gesellschaftszweckes dienen und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solcher Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten[2].
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5 Millionen EURO	

[2] Ergänzung in Anlehnung an die Formulierung des Unternehmensgegenstandes der SWF in deren Gesellschaftsvertrag.

(in Worten: fünf Millionen EURO). Davon übernimmt der Gesellschafter folgende Anteile als Stammeinlage ~~1.~~ Stadt Finsterwalde – 5 Millionen EURO. (2) Das Stammkapital kann aus Sacheinlagen gebildet werden. Diese Einlagen sind zu benennen und zu bewerten. ~~(3) Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Belastung mit dinglichen Rechten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.~~ [3] **§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile** (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Aufsichtsrat ist in Vorbereitung der Gesellschafterversammlung zu hören**.** (2) Die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen. Es ist eine Mehrheit von 75 % der Mitglieder der Vertretung erforderlich.	Davon übernimmt der Gesellschafter folgende Anteile als Stammeinlage: Stadt Finsterwalde – 5 Millionen EURO.

[3] Streichung, da Formulierung im Aufgabenkatalog des AR § 11 Absatz 3 c) vorhanden.

§ 7 Gesellschaftsorgane Organe der Gesellschaft sind: a) ~~der Geschäftsführer~~ b der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung.	a) die Geschäftsführung[4]
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann den jeweiligen Geschäftsführer im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien. (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen.	
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen sowie die §§ 109, 394 und 395 AktG Anwendung.	(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen sowie die §§ 108[5], 109, 394 und 395 AktG Anwendung.

[4] Vereinheitlichung der Begrifflichkeit „der/die Geschäftsführer“ auf die Geschäftsführung.

[5] § 108 AktG ist eine ergänzende Regelung zur Beschlussfassung im AR, die u.a. die geheime Abstimmung und die schriftliche Stimmabgabe durch Stimmboten zusätzlich ermöglicht.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Davon werden 8 Mitglieder nach dem für die Besetzung von Ausschüssen nach der brandenburgischen Kommunalverfassung geltenden Verfahren von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates.	(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Davon werden 8 Mitglieder nach dem für die Besetzung von Ausschüssen nach der brandenburgischen Kommunalverfassung geltenden Verfahren von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Die Personen müssen nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein, sollen jedoch ihren Wohnsitz in Finsterwalde haben[6]. Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates.
(3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode der Stadtverordneten. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrates fort.	
(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.	
(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung.	
(6) Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so bestimmt die Stadtverordnetenversammlung für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.	
(7) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Finsterwalde wird gemäß § 97 V BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 III BbgKVerf bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.	

[6] Die Wohnungsgesellschaft ist ein 100%-iges städtisches Unternehmen, so dass auch nur Einwohner aus Finsterwalde im Aufsichtsgremium vertreten sein sollen.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	
(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die im § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Treten der Vorsitzende oder sein Stellvertreter von ihren Ämtern zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.	(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten[7] Stellvertreter für die im § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der erste Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden, der zweite Stellvertreter handelt bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters. Für das Wahlverfahren gelten die satzungsmäßigen Bestimmungen der Stadt. Treten der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter von ihren Ämtern zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder es von ~~einem Geschäftsführer~~ oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Gesellschafter beantragt wird. ~~Der Geschäftsführer~~ nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. ~~Der Geschäftsführer~~ oder der Aufsichtsrat können zu einzelnen Beratungspunkten der Aufsichtsratssitzung einen der beruflichen Schweigepflicht unterliegenden Sachverständigen hinzuziehen, wenn dies sachlich geboten ist und die Zustimmung des Aufsichtsrates vorher eingeholt worden ist.	… der Geschäftsführung … … Die Geschäftsführung … Die Geschäftsführung
(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Auf die besondere Form und Frist ist bei der Einladung hinzuweisen.	(3) Die Einberufung muss schriftlich oder elektronisch[8] unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Auf die besondere Form und Frist ist bei der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse des Aufsichtsrates können ausnahmsweise – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften - und wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren, ohne förmliche Aufsichtsratssitzung gefasst werden[9].
(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der	

[7] Aufnahme eines 2. Stellvertreters, um die Handlungsfähigkeit des Gremiums optimal abzusichern.
[8] Die Ladung und die Versendung der Sitzungsunterlagen sollen künftig auch elektronisch erfolgen können.
[9] Die Aufnahme des Umlaufverfahrens als besondere Beschlussform soll in dringenden Fällen Entscheidungen der Geschäftsführung ermöglichen, wenn der AR nicht förmlich zusammentreten kann.

Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.	
(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	
(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.	(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. bei deren Verhinderung vom 2. Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zu übersenden.
(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung: Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH abgegeben.	(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den Stellvertretern unter Bezeichnung:…
(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen.	

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	
(1) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.	
(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit ~~des/der Geschäftsführers~~. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind entsprechend § 90 AktG zu erstellen.	… der Geschäftsführung
(3) ~~Der/die Geschäftsführer bedarf/bedürfen~~ in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:	(3) Die Geschäftsführung bedarf …
~~a) Übernahme neuer Aufgaben, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;~~	[10] a) strategische Grundsatzentscheidungen und Unternehmensplanungen
b) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft ~~wesentlich~~ beteiligt ist;	b) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist[11];
c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;	c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Belastung mit dinglichen Rechten[12];
d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten und Veränderungen von Ansprüchen;	d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten und Veränderungen von Ansprüchen;
e) Aufnahme von Darlehen einschließlich Kontokorrentkrediten;	e) Aufnahme von Darlehen einschließlich Kontokorrentkrediten;
f) Gewährung von Darlehen und Schenkungen;	f) Gewährung von Darlehen und Schenkungen;
g) Erteilung der Einwilligung nach § 6.	g) Erteilung der Einwilligung nach § 6;
	h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen[13];
	i) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss[14].

[10] Die Übernahme neuer Aufgaben wird neu als Empfehlung an den Gesellschafter in § 11 Abs. 4 a) formuliert.

[11] Bisherige Formulierung „wesentlich“ ist zu unbestimmt. Nunmehr erfolgt eine konkrete Benennung.

[12] Ergänzung um die Formulierung aus § 5 Absatz 3 , der aufgrund der Doppelung gestrichen wird.

[13] Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen wird der ausschließlichen Zuständigkeit des AR zugeordnet.

[14] Neue Zuständigkeitsregelung insofern, dass der AR ausschließlich für die Bestellung des WP zuständig ist und nicht mehr der Gesellschafter. In der Sache ist dies auch sinnvoll, da der AR- Vorsitzende letztlich den Auftrag für den Wirtschaftsprüfer formal auslöst.

(4) Der Empfehlung des Aufsichtsrates an den Gesellschafter bedürfen: a) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge, b) der Jahresabschluss und die Verwendung des Ergebnisses, c) die Entlastung der Geschäftsführung.	a) die Übernahme neuer Aufgaben[15] b) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge, c) der Jahresabschluss und die Verwendung des Ergebnisses, d) die Entlastung des Aufsichtsrates, e) die Entlastung der Geschäftsführung, f) der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen und Abschluss von Unternehmensverträgen, g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages.
(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber ~~dem/ den Geschäftsführer(n)~~ gerichtlich und außergerichtlich und bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer ~~und Prokuristen~~ durch die Gesellschafterversammlung, einschließlich Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung ihrer Anstellungsverträge vor.	(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich und bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung, einschließlich Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung ihrer Anstellungsverträge vor.
(6) Soweit die Geschäfte nach Absatz 3 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrats unter Anwendung des § 10 Abs. 3 keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf ~~der Geschäftsführer~~ mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbstständig handeln. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben und von diesem zu bestätigen.	… die Geschäftsführung…
§ 12 Gesellschafterversammlung – Einberufung und Vorsitz (1) Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung. Er kann einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschaf-	

[15] a), d), f) und g) werden der Vollständigkeit halber klarstellend benannt und ergänzt.

terversammlung Richtlinien und Weisungen erteilen.	
(2) Gesellschafterversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder auf Verlangen des Vertreters des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung einberufen. Der Aufsichtsratsvorsitzende stellt im Benehmen mit dem Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung die Tagesordnung auf. Beide können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Einberufungsrecht ~~des / der Geschäftsführer (s)~~ bleibt unberührt. Im Falle der Einberufung durch ~~den / die Geschäftsführer~~ gilt die vorstehende Bestimmung entsprechend.	… der Geschäftsführung… … der Geschäftsführung…
(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss in jedem Jahr mindestens einmal stattfinden und zwar innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses.	
(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. § 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.	(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist ..…
(5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.	
(6) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall ~~sein Stellvertreter~~ und ~~der / die Geschäftsführer~~ nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. ~~Der / die Geschäftsführer~~ und der Aufsichtsratsvorsitzende können zu einzelnen Beratungspunkten der Gesellschafterversammlung einen der beruflichen Schweigepflicht unterliegenden Sachverständigen, wenn dies sachlich geboten ist und die	(6) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreter und die Geschäftsführung nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil…. …. Die Geschäftsführung

Zustimmung der Gesellschafter vorher eingeholt wurde, hinzuziehen.	
(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	(7) Gesellschafterbeschlüsse werden schriftlich gefasst. Über die ….
§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	
(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:	
a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses, b) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, c) Änderung des Gesellschaftsvertrages, d) Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch erweitert wird, e) Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat, f) Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft, g) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge, h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Teilnahme an Kapitalerhöhungen, Abschluss von Unternehmensverträgen, die Gründung und Übernahme von Tochterunternehmen. Zusätzlich bedarf es hier der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Die Anwendung des § 96 (1) Nr. 1 bis 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung gilt auch für mittelbare Beteiligungen an Unternehmen.	
~~i) Bestellung des Abschlussprüfers,~~	i) die Erteilung der Zustimmung nach § 6[16]
~~j)~~ Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer ~~und Prokuristen~~ einschließlich Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung ihrer Anstellungsverträge.	j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer[17] einschließlich Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung ihrer Anstellungsverträge.

[16] Die Bestellung des Abschlussprüfers ist nunmehr ausschließliche Zuständigkeit des AR und ist somit zu streichen, die Erteilung der Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile ist der Vollständigkeit halber klarstellend aufgenommen worden.

[17] Bestellung und Abberufung von Prokuristen obliegt nunmehr dem AR.

Wenn und soweit Angelegenheiten nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung obliegen, kann sich die Gesellschafterversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.	
(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. ~~Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Anhörung des Aufsichtsrates.~~	[18]
§ 14 Wirtschaftsplan	
Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge umfassen den Investitions-, fünfjährigen Finanz-, Erfolgs- und Stellenplan. ~~Der Geschäftsführer~~ unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. ~~Er~~ hat der Gesellschafterversammlung wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und Finanzplan unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Wirtschaftsplan wird in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufgestellt.	…. Die Geschäftsführung …Sie …
§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	
(1) Jahresabschluss (Bilanz. Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von ~~dem Geschäftsführer~~ in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen, soweit	…. der Geschäftsführung …

[18] Durch die Regelung im Zuständigkeitskatalog des AR ist die Anhörung mit der Empfehlung gegeben.

nicht gesetzlich eine spätere Aufstellung zulässig ist.	
(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers hat ~~der Geschäftsführer~~ den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat ~~der Geschäftsführer~~ den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	… die Geschäftsführung … … die Geschäftsführung …
(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung für ~~große~~ Kapitalgesellschaften zu prüfen.	(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung für mittelgroße Kapitalgesellschaften zu prüfen[19], sofern nicht nach dem Gesetz andere Vorschriften vorgehen.
(4) Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses richten sich nach dem für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des „Dritten Buches“ des Handelsgesetzbuches, soweit nicht weitgehende gesetzliche Vorschriften eingreifen. ~~Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht durch Beschluss von der Verteilung ausgeschlossen ist. Die Gesellschafter können im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.~~	[20]
(5) Den für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.	
(6) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzege-	

[19] Die WGF ist eine kleine Kapitalgesellschaft (267 HGB)→ Regelung in § 96 Abs. 1 Ziffer 4 BbgKVerf → Vorgabe HGB, Prüfung für mittelgroße Kapitalgesellschaften

[20] Die Ergebnisverwendung ist gesetzlich in § 29 GmbH geregelt, so dass es einer vertraglichen Regelung nicht bedarf, zumal diese unvollständig ist.

setzes in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.	
§ 16 Bekanntmachungen	
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist.	…… erfolgen im elektronischen[21] Bundesanzeiger….
§ 17 Gültigkeit von Bestimmungen des Gesellschafters	
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll der übrige Vertragsinhalt davon nicht berührt werden. Die ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger und tatsächlich durchführbarer Weise dem beabsichtigen wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.	
§ 18 Sonstige Bestimmungen	
(1) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie die Gesellschaftssteuer trägt die Gesellschaft.	
(2) Sofern dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das GmbHG.	
Finsterwalde, den 01.03.2011	

[21] Der elektronische Bundesanzeiger ist nunmehr das gesetzliche Publikationsorgan.